

## **Gesetzliche Vorschriften für das neue Altersvorsorge-Produkt Altersvorsorge-Sondervermögen**

---

1. Für Altersvorsorge-Sondervermögen gelten zunächst die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Investmentfonds.
2. Zusätzlich haben Altersvorsorge-Sondervermögen u.a. folgende, am Altersvorsorgeziel orientierte, spezielle Anlagevorschriften und Anlagegrenzen zu beachten:
  - Altersvorsorge-Sondervermögen müssen stets überwiegend in Substanzwerten investieren.
  - Der Aktienanteil darf maximal 75 % des Fondsvermögens und muß mindestens 21 % des Fondsvermögens betragen.
  - Derivative Instrumente sind nur für Absicherungszwecke einzusetzen.
  - Immobilien dürfen bis maximal 30 % des Fondsvermögens erworben werden, sei es in Form von Offenen Immobilienfonds oder als Direkt-erwerb.
  - Ungesicherte Fremdwährungsrisiken sind auf maximal 30 % des Fondsvermögens zu begrenzen.
3. Mit Altersvorsorge-Sondervermögen sind folgende Angebote vorgeschrieben:
  - Altersvorsorge-Sparpläne für regelmäßige Einzahlungen mit einer Laufzeit von mindestens 18 Jahren oder mit einer Laufzeit bis mindestens zur Vollendung des 60. Lebensjahres.
  - Auszahlpläne sowie eine
  - kostenlose Vermögensumschichtung vor Ablauf des Altersvorsorge-Sparplans, wenn drei Viertel der vereinbarten Vertragslaufzeit abgelaufen sind.